

Notizen vermögen wir uns ein, wenn auch nicht vollständiges, so doch leidlich deutliches Bild davon zu machen, wie die Freiburger Bergwerksverfassung während des 12. und 13. Jahrhunderts gestaltet war, ein Bild, welches auch darum einige Beachtung verdienen dürfte, weil auf Grund desselben die noch offene Frage über den Ursprung sowie über die praktische Geltung des oben erwähnten Freiburger Bergrechts, ingleichen über das Verhältniß der Freiburger Bergwerksverfassung zu den Bergrechten von Goslar und Iglau ihrer Lösung wird näher gebracht werden können.

Die älteste Urkunde, welche uns Nachricht vom Freiburger Silberbergbaue giebt, der bekannte Dotationsbrief Markgraf Otto's von Meißen vom 2. August 1185, für die Cistercienserabtei Altzelle³⁾, stützt bereits die Berechtigung des Markgrafen hinsichtlich der Bergwerke innerhalb der Markgrafschaft auf kaiserliche Beleihung. Für Freiberg ist daher die Frage, ob ursprünglich der Grundeigenthümer als solcher zur Gewinnung der Metallschätze für befugt angesehen worden sei, ohne eine praktische Bedeutung. Jener Dotationsbrief ist ja zweifellos kurze Zeit nach dem Gründigwerden des Freiburger Silbersegen's erlassen worden. Denn als um das Jahr 1162 Otto auf Bitten seiner Gemahlin Hedwig jenes Kloster, die spätere Begräbnißstätte einer langen Reihe meißnischer Fürsten, zu stiften beschloß und ihm 800 Lehen (mansu) Waldboden überwidmete, war offenbar an den Bergbau innerhalb dieses geschenkten Territoriums noch nicht gedacht worden. Kaiser Friedrich I. bestätigte diese Schenkung Otto's, dessen Bruder Dietrich unter den Zeugen der Schenkungsurkunde⁴⁾ erscheint, am 25. Februar 1162 zu Lodi dergestalt, daß er dem Kloster jene 800 Lehen Waldboden, welche Otto habe ausrodern lassen⁵⁾, „in die Länge und Breite, mit Wäldern und Feldern, Bebautem und Unbebautem, Weiden, Wiesen, Wässern, Wasserläufen, Mühlen, Fischereien, Wegen und

3) Original im Hauptstaatsarchive zu Dresden. Gedruckt bei Kloßsch Ursprung der Bergwerke S. 281, sowie in Gautsch's Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde 1843 S. 202.

4) Siehe dieselbe u. a. bei Schlegel de Cella Veteri (Dresden 1703) S. 14 und bei Knauth Altzellische Chronik. (Dresden 1721) III. S. 31, sowie bei Gautsch a. a. O. S. 197.

5) Jedenfalls war dies nur theilweise geschehen: Beyer Altzelle (Dresden 1855) S. 2; Leonhardt in Mittheilungen des Freiburger Alterthumsvereins 1862. Heft 1. S. 21.